

Feststellung der Landesverfassung

Seite 47 r

zu lassen und solches der Ständeversammlung zur Berathung vorzulegen, gab der König dem auf eine solche commissarische Vorarbeit gerichteten Anträge allerdings statt. Es konnte aber nicht die Absicht des Königs seyn, und ist es nie gewesen den Ständen die Feststellung der Landesverfassung anheim zu geben.

Auf der anderen Seite waren jedoch Sr. Majestät eben soweit davon entfernt, den bestehenden Rechten der Unterthanen und insbesondere denen der allgemeinen Ständeversammlung in irgend einer Beziehung zu nahe treten zu wollen.

Unmittelbar nachdem die Kunde von den Anträgen der Stände auf Erlassung einer Verfassungsurkunde und auf Vereinigung der Cassen nach London gelangt war, gab der König in der erstgedachten Beziehung in einem Handschreiben an des Vice-Königs Königliche Hoheit unterm 29. April 1831. folgendes zu erkennen:

(:Uebersetzung:) Ich halte es inzwischen für sehr wesentlich für die zukünftige Wohlfahrt Hannovers und für die Aufrechterhaltung des Königlichen Ansehens, daß Alles, was jetzt zur Erleichterung und zum Besten der Unterthanen geschehen mag, als